

**Montage- und Betriebsanleitung für Anhängelock Typ 223000**  
(EWG-Bauartgenehmigung Nr. e4 D 0157)

Der Anhängelock Typ 223000 darf an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen nach 89/173/EWG mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis 40km/h und ausschließlich an den serienmäßig vorhandenen Befestigungspunkten der Zugmaschine mit Schrauben M20 8.8 und einem Anziehdrehmoment von 385 Nm montiert werden.

Der Anhängelock wird in 3 Ausführungen geliefert und darf in Kombination mit bauartgenehmigten und zum Anbau geeigneten austauschbaren Anhängelockungen oder austauschbaren Anhängelocks für alle Rastschienenstellungen (I), mit fest eingebautem Zugzapfen (II) oder mit fest eingebauter Lockungskugel 80 (III) unter folgenden Bedingungen betrieben werden:

Ausführung		1 - 3	2	3
in Kombination mit		I	II	III
Zul D-Wert	[kN]	65,4	65,4	65,4
Zul Stützlast	[kg]	2000	2500	2500
Zul Anhängelast	[t]	20,0	20,0	20,0
Zul Einbaulänge	[mm]	155	-	-
Zul Zugösen Zugzapfen		-	ISO 5692-1	-
Zul Zugkug. Kuppl.kugel		-	-	ISO 23 347 Typ 80-XXXX

Darüber hinaus ist die Verwendung des Anhängelocks technisch auch an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit über 40km/h zulässig. Sofern nach den geltenden nationalen Zulassungsbestimmungen des jeweiligen Anwenderlandes für dessen Verwendung an schnell laufenden Zugmaschinen zusätzliche amtliche Genehmigungen erforderlich werden, sind diese unter Vorlage der EWG-Bauartgenehmigung und der dazu ausgestellten Unterlagen gesondert zu beantragen.

Die zulässige Einbaulänge bezieht sich jeweils auf die Mitte des Kuppelpunktes der jeweiligen Anhängelockeinrichtung und entspricht dem Abstand bis Mitte Verriegelungsbolzen der Schiebepatte. Die wirksamen Baumaße der fest eingebauten Lockungskugeln 80 und Zugzapfen sind durch den Auslieferungszustand festgelegt. Für den Höhenabstand von Lockungskugeln 50 über der Fahrbahn sind die Hinweise in der Montage- und Betriebsanleitung für die Lockungskugeln zu beachten. Ferner darf der Zugzapfen auch mit bauartgenehmigten Zugösen nach ISO 20019 gekuppelt werden. In diesem Fall ist vor Inbetriebnahme zu prüfen, ob die vorgeschriebenen vertikalen und axialen Schwenkwinkel der Zugöse von +/-20° im gekuppelten Zustand eingehalten werden.

Der angegebene D-Wert erlaubt, im Falle der Inanspruchnahme einer Gesamtmasse der Zugmaschinen von 10,0 t, die in o.g. Tabelle angegebenen Anhängelasten. Sie entsprechen der jeweiligen Gesamtmasse eines Anhängers mit vertikal beweglicher Zugeinrichtung bzw. der(n) jeweiligen Achslast(en) eines Anhängers mit starrer Zugeinrichtung. Bei Zugmaschinen mit anderer Gesamtmasse  $G_K$  (in t) kann die zulässige Anhängelast A (in t) rechnerisch mit der Formel  $A = D \cdot G_K / (g \cdot G_K - D)$  ermittelt werden (siehe auch unter [www.scharmueller.at](http://www.scharmueller.at)). Dabei sind D (in kN) der zulässige D-Wert des Anhängelocks und g (mit 9,81 m/s<sup>2</sup>) die Erdbeschleunigung.

Die in Kombination mit dem Anhängelock verwendbaren Anhängelockungen bzw weiteren Anhängelocks haben gesonderte Genehmigungen und Kennzeichnungen (Fabrikschilder), welche deren zulässigen Kennwerte und (sofern zutreffend) deren zulässigen Zugösen vorschreiben. Sofern durch diese Kennzeichnungen vom Anhängelock abweichende Kennwerte ausgewiesen werden, sind für den Betrieb einer Kombination jeweils die kleineren Werte maßgebend.

Auf die Pflichten des §13 FZO hinsichtlich der Daten in der Zulassungsbescheinigung in bezug auf die zulässige Anhängelast sowie auf die zulässige Stützlast wird hingewiesen.

Datum: 21.02.08  
Aktenzeichen: 223000 - 02

